2. Artikelsatzung

zur Einführung des Euro

zum 01.01.2002

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in ihrer Sitzung am

20.12.2001

folgende 2.Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Stadtallendorf

Die Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Stadtallendorf vom 06.10.1999 wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Mieter / Die Mieterin ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens 1,53 Millionen EUR, hinsichtlich Sachschäden mindestens 0,51 Millionen EUR betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist der Vermieterin spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Artikel 2

Änderung der Benutzungstarife für die Stadthalle Stadtallendorf

Die Benutzungstarife für die Stadthalle Stadtallendorf vom 06.10.1999 werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt V. Punkt 3 und 4 der Benutzungstarife zu § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Miet- und Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

   3. Wasser / Abwasser:
      Gesamtpauschale 10,23 EUR (auf der Basis von 100 Besucherinnen und Besuchern)

   4. Abfall:
      Bei einer Gefäßgröße von

      - 120 l 8,18 EUR
      - 240 l 15,34 EUR
      - 1,1 cbm 70,56 EUR

      Die Pauschale berücksichtigt jeweils anteilige Leihgebühren, Personalkosten für Hausmeister bzw. Hausmeisterin sowie Entsorgungs- und Entleerungskosten auf der Basis eines durchschnittlichen Gewichtes (Erfahrungswert).

      Alternativ können Abfallsäcke erworben werden (Preis pro Stück derzeit 4,35 EUR).

2. Abschnitt VII. Punkt 2 der Benutzungstarife zu § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Miet- und Benutzungsordnung erhält folgende Fassung:

   2. Die Miete für derartige Veranstaltungen der Vereine beträgt für:

Großer Saal	255,65 EUR
Kleiner Saal	153,39 EUR
Großer und Kleiner Saal	409,03 EUR

In dieser Miete enthalten sind alle Leistungen der Ziffern II, III, IV b,c sowie V der Tarifordnung.

Daneben werden ausschließlich Entgelte für Brandsicherheitsdienst und Sonderreinigungsarbeiten nach Bedarf erhoben.

Artikel 3

Änderung der Mietordnung für die Überlassung städt. Gemeinschaftseinrichtungen

Die Mietordnung für die Überlassung städtischer Gemeinschaftseinrichtungen vom 04.03.1994 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Grundmiete

(1) Die städt. Gemeinschaftseinrichtungen werden gegen Zahlung der festgesetzten Miete zur Verfügung gestellt. Neben der Grundmiete werden Nebenkosten erhoben.

(2) Die Grundmiete beträgt für den großen Saal

a)	Mehrzweckhalle	102,26 EUR
b)	Gemeinschaftszentrum	40,90 EUR
c)	Bürgerhaus Schweinsberg	61,36 EUR
d)	Bürgerhaus Niederklein	61,36 EUR
e)	Bürgerhaus Erksdorf	61,36 EUR
f)	Bürgerhaus Hatzbach	61,36 EUR
g)	Dorfgemeinschaftshaus Wolferode	40,90 EUR
h)	Bärenbach-Halle	--,-- EUR

(3) Die Grundmiete beträgt

a)	Gemeinschaftszentrum	- pro Clubraum	10,23 EUR
b)	Bürgerhaus Schweinsberg	- halber Saal	30,68 EUR
		- kleiner Saal	20,45 EUR
c)	Bürgerhaus Niederklein	- halber Saal	30,68 EUR
		- kleiner Saal	20,45 EUR
d)	Bürgerhaus Erksdorf	- halber Saal	30,68 EUR
		- Kirchenraum	10,23 EUR
e)	Bürgerhaus Hatzbach	- halber Saal	30,68 EUR
		- Kirchenraum	10,23 EUR
f)	Dorfgemeinschaftshaus Wolferode		
		- halber Saal	20,45 EUR
g)	Gemeinschaftseinrichtung Kirchhainer Weg		
		- pro Raum	10,23 EUR

(4) Die Grundmiete erhöht sich bei starker Inanspruchnahme der Einrichtung um 50 %. Eine starke Inanspruchnahme wird insbesondere dann vorausgesetzt, wenn ein erhöhter Reinigungsaufwand erforderlich ist.

(5) Für Veranstaltungen, die um 1.00 Uhr nachts noch nicht beendet sind, wird ein Zuschlag von 20,45 EUR für jede weitere angefangene Stunde erhoben.

(6) Der Mieter hat nach Absprache mit dem Hausmeister die Tisch- und Stuhlgestellung selbst vorzunehmen; die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Kommt der Mieter seinen Pflichten nicht nach, wird der benötigte Zeitaufwand mit 20,45 EUR je Stunde kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Nebenkosten

(1) Nebenkosten werden für Reinigung, Müllabfuhr, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Küchen- und Geschirrbenutzung, Klavierbenutzung, Benutzung der Übertragungsanlage sowie für die Bereitstellung eines notwendigen Brandschutzdienstes erhoben.

(2) Je nach Reinigungsaufwand wird zwischen Normal- und Sonderreinigung unterschieden. Die Verwaltung entscheidet, in welchen Fällen eine Sonderreinigung erforderlich ist. Die Reinigungskosten für die Normalreinigung werden pauschal erhoben, und zwar

-	Mehrzweckhalle		25,56 EUR
-	Gemeinschaftszentrum	(großer Saal)	12,78 EUR
		(Clubraum)	5,11 EUR
-	Bürgerhaus Schweinsberg	(großer Saal)	20,45 EUR
		(kleiner Saal)	10,23 EUR
		(halber Saal)	10,23 EUR
-	Bürgerhaus Niederklein	(großer Saal)	20,45 EUR
		(kleiner Saal)	10,23 EUR
		(halber Saal)	10,23 EUR
-	Bürgerhaus Erksdorf	(großer Saal)	20,45 EUR
		(halber Saal)	10,23 EUR
		(Kirchenraum)	10,23 EUR
-	Bürgerhaus Hatzbach	(großer Saal)	20,45 EUR
		(halber Saal)	10,23 EUR
		(Kirchenraum)	10,23 EUR

-	Dorfgemeinschaftshaus Wolferode		
		(großer Saal)	20,45 EUR
		(halber Saal)	10,23 EUR
-	Gemeinschaftsräume Kirchhainer Weg		
		(Vereinsraum)	5,11 EUR
-	Bärenbachhalle	(große Halle)	20,45 EUR
		(Gymnastikhalle)	10,23 EUR

Die Sonderreinigung ist in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten vom Mieter/Veranstalter zu erstatten.

Von den Kosten der Sonderreinigung tragen die örtlichen Vereine und Verbände 50 %.

In den städt. Einrichtungen kann die Normalreinigung vom Mieter/Veranstalter selbst durchgeführt werden. In diesem Fall entfallen die Nebenkosten für die Normalreinigung.

(3) Der anfallende Müll wird auf Kosten des Mieters/Veranstalters entsorgt.

Für Trainings- und Punktspielbetrieb der Vereine entfallen die Entsorgungskosten.

(4) Heizkosten werden während der Heizperiode (01. Okt. bis 30. April) erhoben. Der pauschale Heizkostenzuschlag beträgt:

-Mehrzweckhalle		30,68 EUR
-Gemeinschaftszentrum	(großer Saal)	15,34 EUR
	(Clubraum)	5,11 EUR
-Bürgerhaus Schweinsberg	(großer Saal)	25,56 EUR
	(kleiner Saal)	12,78 EUR
	(halber Saal)	12,78 EUR

-Bürgerhaus Niederklein	(großer Saal)	25,56 EUR
	(kleiner Saal)	12,78 EUR
	(halber Saal)	12,78 EUR
-Bürgerhaus Erksdorf	(großer Saal)	20,45 EUR
	(halber Saal)	10,23 EUR
	(Kirchenraum)	5,11 EUR
-Bürgerhaus Hatzbach	(großer Saal)	20,45 EUR
	(halber Saal)	10,23 EUR
	(Kirchenraum)	5,11 EUR
-Dorfgemeinschaftshaus Wolferode		
	(großer Saal)	15,34 EUR
	(halber Saal)	7,67 EUR
-Gemeinschaftsräume Kirchhainer Weg		
	(Vereinsraum)	5,11 EUR
-Bärenbachhalle	(große Halle)	25,56 EUR
	(Gymnastikhalle)	12,78 EUR

Für Veranstaltungen, die um 1.00 Uhr nachts noch nicht beendet sind, wird ein Heizkostenzuschlag von 10 % für jede weitere angefangene Stunde erhoben.

(5) Für Strom, Wasser und Abwasser wird pauschal ein Betrag von 5,11 EUR je Veranstaltung erhoben.

(6) Bei Küchen- und Schankraumbenutzung ist in allen städt. Einrichtungen die Reinigung der Küche und des Schankraumes nach Anweisung des Hausmeisters selbst vorzunehmen.

Für die Küchen- und Schankraumbenutzung werden die Nebenkosten je nach Inanspruchnahme gestaffelt erhoben.

Küchenbenutzung		
Gebäude	voll	eingeschränkt
Mehrzweckhalle	-,-- EUR	15,34 EUR
Gemeinschaftszentrum	25,56 EUR	15,34 EUR
Bürgerhaus Schweinsberg (nur Schankraum 10,23 EUR)	25,56 EUR	15,34 EUR
Bürgerhaus Niederklein	25,56 EUR	15,34 EUR
Bürgerhaus Erksdorf (nur Schankraum 10,23 EUR)	25,56 EUR	15,34 EUR
Bürgerhaus Hatzbach (nur Schankraum 10,23 EUR)	25,56 EUR	15,34 EUR
Dorfgemeinschaftshaus Wolferode (nur Schankraum 10,23 EUR)	15,34 EUR	7,67EUR
Gemeinschaftsräume Kirchhainer Weg	-,-- EUR	-,-- EUR

(7) Die Benutzung von Einweggeschirr ist in den städt. Einrichtungen untersagt. Soweit das in den Einrichtungen vorhandene Geschirr für den Gebrauch überlassen wird, erhebt die Stadt Stadtallendorf folgendes Entgelt:

-	Je angefangene 100 Satz Kaffeegeschirr	10,23 EUR
-	je angefangene 100 Satz Eßgeschirr	17,90 EUR
-	je angefangene 100 Satz Gläser	5,11 EUR

(8) Für die Benutzung einer städt. Übertragungsanlage werden 12,78 EUR erhoben. Für die Klavierbenutzung ebenfalls 12,78 EUR.

(9) Ist aufgrund der Art der Veranstaltung ein Brandschutzdienst erforderlich, so werden dem Mieter/Veranstalter die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

(10) In Ausnahmefällen kann bei Vereinen und Verbänden auf die Erhebung der Nebenkosten ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für den Jugend- und Seniorenbereich. Werden von Vereinen und Verbänden Speisen und Getränke kostenlos an Besucher und Teilnehmer von Veranstaltungen abgegeben, können die Nebenkosten für Küchen-, Schankraum- und Geschirrbenutzung ermäßigt oder erlassen werden.

Artikel 4

Änderung der Zuschüsse für Städtepartnerschaften

Die Zuschüsse für Besuche von Vereinen und Verbänden werden auf 200 EUR festgelegt.

Für Fahrten in die Partnerstädte auf 5 EUR/Tag/Teilnehmer.

Artikel 5

Änderung der Arbeitgeberdarlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung

Die in den Richtlinien festgelegten Beträge werden wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

a) 4.500,00 EUR

b) 6.000,00 EUR

c) 1.000,00 EUR

d) 50,00 EUR

§ 4 Abs. 2

15.000,00 EUR

1.000,00 EUR

Artikel 6

Grundsatzregelung

Alle übrigen DM-Beträge, wie im Tarifrecht, in Wartungs- und Pachtverträgen etc. sind mit dem amtlichen Umrechnungskurs von 1,95583 DM je EUR umzurechnen. Soweit die Verwaltung bei weiteren Einzelvorgängen Rundungen für erforderlich hält, ist dies durch Einzelvorlage der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.